



HVBG

HVBG-Info 28/1996 vom 04.10.1996, S. 2502 - 2503, DOK 563/017-LSG

Erlaß von Beiträgen gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV - Beschluß des LSG Berlin vom 22.03.1996 - L 9 Kr-SE 23/96

Erlaß von Beiträgen gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV;
hier: Beschluß des LSG Berlin vom 22.03.1996 - L 9 Kr-SE 23/96 -
Das LSG Berlin hat mit Beschluß vom 22.03.1996 - L 9 Kr-SE 23/96 -
folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Betreibt ein Sozialversicherungsträger die Zwangsvollstreckung aufgrund der Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes und der Abgabenordnung durch ein Hauptzollamt, so ist Vollstreckungsschutz wegen Unbilligkeit nach § 258 AO von den Finanzbehörden (§ 249 AO) zu gewähren.
2. Daneben kann vorläufiger Rechtsschutz vor den Sozialgerichten (z.B. entsprechend § 123 VwGO) in Anspruch genommen werden, wenn aus Gründen des materiellen Rechts der Vollstreckungstitel beseitigt werden soll (hier: Erlaß eines Anspruchs der Künstlersozialkasse auf bindend festgestellte Abgaben nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV). Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung kommt in Betracht, wenn glaubhaft gemacht ist, daß der Schuldner mit seinem Erlaßbegehren in der Hauptsache wahrscheinlich erfolgreich sein wird.
Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs besteht ein Anspruch auf Erlaß einer Abgabe, wenn der Schuldner erlaßbedürftig und "erlaßwürdig" ist.
3. Zur Zulässigkeit von Zwischenentscheidungen im Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz (vgl. § 572 Abs. 3 ZPO).